

Satzung

der HOG Foundation gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
HOG Foundation gemeinnützige GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens die materielle und immaterielle Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Inland durch zur Verfügungstellung finanzieller Hilfen sowie Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - teilweise Zuführung von sachlichen oder finanziellen Mitteln an andere, gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Gesellschaftszwecks nach Absatz (1) gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige oder hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Inland.